

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; Gehalts- und Lohn-
tarifvertrag für den Einzelhandel der Pfalz, Gehalts-
gruppen K 2, K 3 (Dekorateure)

Leitsatz:

Die Eingruppierung von Dekorateuren im Einzelhandel richtet sich nicht allein nach den zu den Gehaltsgruppen angeführten Tätigkeitsbeispielen, sondern zusätzlich auch nach den vorangestellten allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen.

Aktenzeichen: 4 AZR 618/77

Urteil des BAG vom 4. April 1979 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 618/77

2 Sa 787/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
4. April 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Mai 1977 - 2 Sa 787/76 - wird auf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Nach erfolgreichem Abschluß einer Lehre als Schaufenstergestalterin vom 1. August 1969 bis 31. Juli 1972 ist die Klägerin seit dem 1. Januar 1973 bei der Beklagten in der Zweigniederlassung L beschäftigt. In dem am 4. April 1973 schriftlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag wird bestimmt, daß die Klägerin "als Dekorateurin für die Abteilung Dekoration" eingestellt und in Tarifgruppe K 2/1 eingestuft wird. Die Parteien sind tarifgebunden.

In der Zweigniederlassung L sind für die Schaufensterdekoration ein Abteilungsleiter (Gehaltsgruppe K 5), ein stellvertretender Abteilungsleiter (Gehaltsgruppe K 4), zwei erste Dekorateurs (Gehaltsgruppe K 3) und acht Dekorateurs (Gehaltsgruppe K 2) beschäftigt. Die Ausgestaltung der Schaufenster wird überwiegend von der Zentrale in K aus gesteuert. Die Zentrale legt die Termine fest und erteilt genaue Anweisungen, teils mit Zeichnungen und Skizzen. Soweit die Zweigniederlassungen die Möglichkeit zu eigenen Aktionen haben, obliegt die Bestimmung von Art und Weise der Dekoration dem Abteilungsleiter. Einzelheiten der Ausgestaltung bleiben den ausführenden Dekorateurs überlassen. Notwendige Schreinerarbeiten werden vom hauseigenen Schreiner ausgeführt. Die Differenz zwischen den Gehaltsgruppen K 2 und K 3 für die Monate Januar bis Juni 1976 beträgt 1.140,-- DM.

Die Klägerin, die sowohl bei der zentralgesteuerten Schaufenstergestaltung als auch bei eigenen Aktio-



- 3 -

nen der Zweigniederlassung L eingesetzt wird, ist der Auffassung, daß sie Anspruch auf Gehalt nach Gehaltsgruppe K 3 des Gehaltstarifvertrages für den Einzelhandel der Pfalz habe. Das ergebe sich aus ihrem Arbeitsvertrag, wonach sie als Dekorateurin eingestellt worden sei und aus der Anführung des "Dekorateurs" in den Beispielen der Gehaltsgruppe K 3 des Gehaltstarifvertrages. Tatsächlich übe sie auch die Tätigkeit eines Dekorateurs und nicht nur die einer Hilfskraft aus. Sie erfülle daher auch die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe K 3. Bei der Schaufenstergestaltung entwickle sie nämlich eine eigene geistige Initiative, da sie zumindest teilweise die auszustellenden Artikel selbst aussuche und deren Anordnung bestimme. Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, DM 1.140,--
an sie zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß die im Arbeitsvertrag enthaltene Bezeichnung "Dekorateurin" mit dem im Gehaltstarifvertrag verwendeten Begriff "Dekorateur" nicht gleichbedeutend sei. Die Eingangsgruppe für Dekorateur mit abgeschlossener Lehre sei, wie sich aus der gesamten Systematik des Tarifvertrages, aber auch aus Gehaltstarifverträgen anderer Tarifbezirke ergebe, die Gehaltsgruppe K 2. Die Klägerin erfülle auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe K 3, da sie nur einfache Arbeiten nach konkreten Weisungen ausführe, über höhere Fachkenntnisse nicht verfüge und nur in geringem Umfange eine eigene geistige Initiative entwickle.

- 4 -



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 1.140,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Klägerin eine Vergütung nach Gehaltsgruppe K 3 des aufgrund beiderseitiger Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Gehaltstarifvertrages für den Einzelhandel der Pfalz vom 14. Mai 1975 und vom 25. Juni 1976 (GTU) nicht zusteht. Es hat ausgeführt, daß sich der Anspruch nicht aus der Bezeichnung "Dekorateur" im Arbeitsvertrag vom 4. April 1973 ableiten lasse, da es auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankomme. Die Ausbildung der Klägerin sei zwar einer solchen für Kaufmannsgehilfen mit Prüfung gleichwertig, die von ihr ausgeübte Tätigkeit erfordere jedoch keine höheren Fachkenntnisse, wie die in der Tätigkeitsbeschreibung der Gehaltsgruppe K 3 vorgesehenen. Die Tätigkeit der Klägerin beschränke sich überwiegend auf die Dekoration von Schaufenstern entsprechend den von der Zentrale ausgegebenen Entwürfen und Weisungen. Für eine eigene geistige Initiative und gestalterische Tätigkeit verbleibe der Klägerin kaum Raum.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht nicht auf die im Arbeitsvertrag verwendete Berufs- und Tätigkeitsbezeichnung und der beispielhaften Auf-führung in der VergGr. des Tarifvertrages, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit abgestellt.



Soweit die Revision dies unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats rügt und meint, daß es für die Eingruppierung allein auf die von den Tarifvertragsparteien in die betreffende VergGr. aufgenommene Tätigkeitsbezeichnung ankomme, kann dem vorliegend nicht gefolgt werden. Es ist zwar richtig, daß die Erfordernisse einer tariflichen Vergütungs- bzw. Gehaltsgruppe in der Regel schon dann als erfüllt anzusehen sind, wenn der Arbeitnehmer eine in der begehrten VergGr. beispielhaft aufgeführte Tätigkeit ausübt (BAG AP Nr. 6 zu § 3 TOA Sparkassenangestellte; BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte; BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 23 zu § 59 HGB mit zustimmender Anmerkung von Gitter). Dafür ist jedoch Voraussetzung, daß sich diese Bezeichnung mit der tatsächlich ausgeübten und auszuübenden Tätigkeit deckt. Die bloße Anführung der Bezeichnung "Dekorateurin" im Arbeitsvertrag reicht demgegenüber nicht aus. Dies ergibt sich vorliegend nicht nur aus § 8 Abs. 2 MTV für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer im Einzelhandel in Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 1974, wonach die Arbeitnehmer "entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit" einzugruppieren sind, sondern auch aus dem § 2 Abs. 1 des Gehaltstarifvertrages selbst. Mit Ausnahme der Gehaltsgruppe K 1 sind nämlich in allen übrigen Gehaltsgruppen Dekorationsarbeiten aufgeführt, so daß zur näheren Unterscheidung und Qualifizierung der ausgeübten Dekorationsarbeiten zwangsläufig auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zurückgegriffen werden muß.

Nach den in den einzelnen Gehaltsgruppen des Gehaltstarifvertrages aufgeführten Beispielen sind Hilfskräfte für Dekoration in Gehaltsgruppe K 2, Dekorateure in Gehaltsgruppe K 3, Erste Dekorateure in Gehaltsgruppe K 4 und die Dekorationschefs in Gehaltsgruppe K 5 einzugruppieren. Aus diesem Tarifaufbau mit seinen unterschiedlichen Anforderungen an die mit Dekorationsarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer folgt somit, daß entgegen der Auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



fassung der Klägerin auch bereits die Tätigkeit nach Gehaltsgruppe K 2 (Hilfskräfte für Dekoration) als Arbeiten eines Dekorateurs anzusehen sind und demgemäß die Gehaltsgruppe K 2 und nicht die Gehaltsgruppe K 3 Eingangsgruppe für Dekorateur ist. Das folgt insbesondere daraus, daß nach dem Gehaltstarifvertrag die Arbeitnehmer mit einer zweijährigen Berufsausbildung nach bestandener Abschlußprüfung in das erste Berufsjahr der Gehaltsgruppe K 2 und mit einer dreijährigen Berufsausbildung nach bestandener Abschlußprüfung in das zweite Berufsjahr der Gehaltsgruppe K 2 einzustufen sind. Die Klägerin, die eine dreijährige Lehre als Schaufenstergestalterin erfolgreich durchlaufen hat (vgl. dazu Krugler, Blätter zur Berufskunde, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, Band 1, 1-III E 301, Schaufenstergestalter; Brockhaus, Enzyklopädie, 17. Aufl., Band 16 Stichwort: Schaufensterdekorateur, Schaufenstergestalter), ist demnach zutreffend in die Eingangsgruppe für Dekorateur, nämlich in die Gehaltsgruppe K 2 eingestuft worden. Die Klägerin kann nicht schon deshalb, weil sie eine abgeschlossene Berufsausbildung hat und damit Dekorateurin im allgemeinen beruflichen Sinne ist, Vergütung nach Gehaltsgruppe K 3 als tarifliche Mindestvergütung beanspruchen.

Die Tarifregelung schließt allerdings nicht aus, Dekorateur nach erfolgreich abgeschlossener Lehre sofort in eine höhere Gehaltsgruppe einzustufen und danach zu bezahlen, sofern die jeweiligen qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind. Das ist aber bei der Klägerin, die die Gehaltsgruppe K 3 für sich in Anspruch nehmen will, nicht der Fall. Im Gegensatz zur Gehaltsgruppe K 2, die einfache Arbeiten mit geringer Selbständigkeit und Verantwortung erfordert, verlangt die Gehaltsgruppe K 3 nämlich Tätigkeiten mit höheren Fachkenntnissen. Wie sich aus den durch den unstreitigen Sachverhalt und dem eigenen Vortrag der



Klägerin gedeckten und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt, arbeitet die Klägerin jedoch überwiegend nach genauen Anweisungen der Zentrale, die auch die Entwürfe für die Schaufenstergestaltung liefert. Der Klägerin verbleibt danach kaum Gelegenheit für eigene Initiativen oder für eine eigene gestalterische Tätigkeit. Auch in Fällen, in denen die Filiale selbst die Schaufenster gestalten darf, kann die Klägerin nicht selbst-verantwortlich tätig werden, sondern ist an die Weisungen und die Grundkonzeption des Abteilungsleiters gebunden. Wenn bei dieser Sachlage das Landesarbeitsgericht daher davon ausgeht, daß die Klägerin bei ihrer Tätigkeit keine "höheren Fachkenntnisse" einzusetzen braucht und demgemäß nur nach Gehaltsgruppe K 2 einfache Arbeiten mit geringer Selbständigkeit und Verantwortung verrichtet, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die in den Gehaltsgruppen K 2 und K 3 enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zutreffend angewendet. Die Revision hat insoweit auch keine Rügen erhoben.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhler

Steingen

Prieschl

